Sächsische Dorfzeitung und Elbgaupresse

Fernsprech-Anschluß: Amt Dresden Nr. 31307
Tel.-Adr.: Elbgaupresse Blasewitz

mit Loschwitzer Anzeiger

Tageszeitung für das östliche Dresden u. seine Vororte

Bank-Konto: Allg. Deutsche Credit-Anstalt, Blasewitz
Postscheck-Konto: Nr. 512 Dresden

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Rates zu Dresden für die Stadtteile Blasewitz, Loschwitz, Weißer Hirsch, Bühlau, Rochwitz und Laubegast (II. und III. Verwaltungsbezirk) der Gemeinden Wachwitz, Niederpoyritz, Hosterwitz, Pillnitz, Weißig und Schönfeld, sowie der Amtshauptmannschaften Dresden-N. und Dresden-A.

Verlag: Elbgau-Buchdruckerei und Verlagsanstalt Hermann Beyer & Co., Dresden-Blasewitz. — Verantwortlich: Eugen Werner Dresden.

Erscheint täglich mit der Beilage „Agrar-Warte" und Amtl. Kur- und Fremdenliste. Bezugspreis: Halbmonatlich M. 450000. außer Zustellgebühr; bei den deutschen Postanstalten M. 1000000. Einzelverkaufspreis: M. 50000. Für Fälle höherer Gewalt, Krieg, Streiks usw. hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung bezw. Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Lesegeldes. Druck: Clemens Landgraf Nachfl., Dresden-Trachenberge. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten ist Rückporto beizufügen. Für Anzeigen, welche durch Fernsprecher aufgegeben werden, kann eine Verantwortung bez. der Richtigkeit nicht übernommen werden.

Anzeigen werden die 8gespaltene Petit-Zeile mit M. 30000.—, berechnet, Reklamen die 4gespaltene Zeile mit M. 210000.— zuzügl. Teuerungszuschl. — freibl. Anzeigen u. Reklamen mit Platzvorschriften u. schwierigen Sätzen werden m. 50% Aufschlag berechnet. Schluß d. Anzeigenannahme vorm. 11 Uhr. Für das Erscheinen b. Anzeigen an bestimmt. Tagen oder Plätzen, sow. für telephonische Aufträge wird keine Gewähr geleistet. Insertionsbeträge sind sofort bei Erscheinen der Anzeige fällig. Bei späterer Zahlung wird der am Tage der Zahlung gültige Zeilenpreis in Anrechnung gebracht. Rabattanspruch erlischt: bei verspäteter Zahlung, Klage oder Konkurs des Auftraggebers.

Nr. 199 — Blasewitz, Montag, 27. August 1923 — 85. Jahrgang.

Die Notverordnung zur Devisenabgabe

Die am Sonnabend vollzogene Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reiches wird folgendes verordnet:

§ 1. Für je zehntausend Mark, die gemäß § 5 des Gesetzes zur Sicherung der Brotversorgung im Wirtschaftsjahr 1923/24 vom 23. Juli 1923 als erste Teilabgabe zu entrichten sind, haben Erwerbsgesellschaften den Gegenwert von zwei Mark Gold, alle übrigen natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen den Gegenwert von einer Mark Gold in ausländischen Zahlungsmitteln, anderen ausländischen Werten oder diesen gleichgestellten Werten (§ 4) abzuliefern, soweit ihnen vom 10. bis 20. August 1923 ausländische Vermögensgegenstände oder diesen gleichgestellte Vermögensgegenstände im Sinne des § 3 gehört haben. Die Ablieferung hat bis zum 15. September 1923 zu erfolgen. Ist am 5. September 1923 der Bescheid über die Zwangsanleihe noch nicht zugestellt, wird die Ablieferungspflicht vorläufig nach dem Teilbetrage der Brotversorgungsabgabe bemessen, der der Erklärung über die Zwangsanleihe entspricht. Der Rest ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Zwangsanleihebescheids abzuliefern.

Schulden in ausländischer Währung, die am 20. August 1923 bestanden haben und zum 1. November 1923 getilgt werden müssen, können von dem nach Absatz 1 abzuliefernden Betrage insoweit abgezogen werden, als sie den Wert der am 20. August 1923 vorhandenen, nicht abzuliefernden ausländischen Vermögensgegenstände übersteigen.

Eine Ablieferungspflicht besteht nicht, sofern der abzuliefernde Betrag von zehn Mark Gold nicht übersteigt.

§ 2. Für Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach diesem Gesetz nicht ablieferungspflichtig sind, weil ihnen innerhalb der maßgebenden Zeit keine ausländischen und keine diesen gleichgestellte Vermögensgegenstände im Sinne des § 3 gehörten, bleibt eine Regelung über Art und Umfang ihrer Heranziehung vorbehalten. Das gleiche gilt für die Ergänzung der Leistungen, soweit die Ablieferungspflicht aus Mangel an solchen Vermögensgegenständen hinter dem Betrag von zwei oder einer Mark Gold für je 10000 M des Teilbetrages der Brotversorgungsabgabe zurückbleibt.

Die Vorschriften des Absatzes 10 finden auch Anwendung, soweit Rohstoffe oder sonstige Vorräte über das gewöhnliche Maß hinaus angesammelt worden sind.

§ 3. Ausländische Vermögensgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind:

1) Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen; Ausgabungen, Anweisungen, Schecks, Wechsel und Forderungen in ausländischer Währung;

2) nach näherer Bestimmung der Reichsregierung a) Anteile an ausländischen Erwerbsgesellschaften, sowie Geschäftsbeteiligungen jeder Art im Auslande; b) an inländischen oder ausländischen Börsen gehandelte Wertpapiere.

Den Vermögensgegenständen des Absatzes 1 Nr. 1 stehen gleich deutsche Reichsgoldmünzen sowie Gold- und Silberbarren.

§ 4. Die Ablieferungspflicht ist durch Hingabe von ausländischen Zahlungsmitteln, Wertpapieren der im § 3 bezeichneten Art oder gleichgestellten Vermögensgegenständen (§ 3 Absatz 2) zu erfüllen. Dabei sind zunächst die Währungen der nachfolgenden Staaten zu verwenden: Argentinien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, England, Finnland, Frankreich, Holland, Italien, Japan, Kanada, Kuba, Mexiko, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Stehen bei Inkrafttreten der Verordnung dem Ablieferungspflichtigen Zahlungsmittel der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht zur Verfügung, so sind an ihrer Stelle die Währungen der nachfolgenden Staaten zu verwenden: Bulgarien, China, Deutsch-Österreich, Estland, Griechenland, Indien, Lettland, Livland, Peru, Polen, Rumänien, Serbien, Ungarn, Uruguay.

Die Bestimmungen über die Verwendung von Wertpapieren sowie der in § 3 Absatz 2 bezeichneten Vermögensgegenstände aus Gold und Silber zur Erfüllung der Ablieferungspflicht trifft die Reichsregierung.

Die Reichsregierung bestimmt ferner, in welchem Umfange die freiwillige Hingabe von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung an das Reich, die nach dem 1. August 1923 stattgefunden hat, als Erfüllung der Ablieferungspflicht gilt.

§ 5. Bei verspäteter Ablieferung erhöht sich die Ablieferungspflicht um 5 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Weist der Säumige nach, daß seine Säumnis nicht auf Verschulden beruht, kann die zuständige Stelle ganz oder teilweise von der Erhöhung absehen oder einen bereits abgelieferten Mehrbetrag zurückerstatten.

§ 6. Bei der Ablieferung von ausländischen Zahlungsmitteln wird ein Dollar mit vier Goldmark zwanzig Goldpfennigen umgerechnet. Die Grundsätze für die Umrechnung der übrigen Währungen in Goldmark, ebenso wie die für die Kursermittlung bei der Ablieferung von Wertpapieren maßgebenden Grundsätze, werden in den Durchführungsbestimmungen (§ 14) festgestellt.

§ 7. Der Ablieferungspflichtige erhält für die von ihm abgelieferten Werte Stücke der neudeutschen Anleihe des Deutschen Reiches (Goldanleihe) zu einem Kurse, der 5 v. H. unter dem Zeichnungskurse liegt, der am Tage der Ablieferung gilt. Der Ablieferungspflichtige kann anstatt dessen die Entrichtung des Gegenwertes wählen in: a) Reichsmark zum Dollarkurse des der Ablieferung vorangehenden Berliner Börsennotizjahres; b) Gutschrift auf ein wertbeständiges Steuerkonto. Das Steuerkonto kann zur Tilgung von Reichssteuern und sonstigen Reichsabgaben nach Wahl des Steuerpflichtigen verwandt werden. Werden die ausländischen Zahlungsmittel bis zum 5. September 1923 abgeliefert, erfolgt die Gutschrift auf das Steuerkonto mit der Maßgabe, daß für eingezahlte je 100 M eine Gutschrift von je 125 M erfolgt.

Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen können Steuerpflichtige in Höhe des Betrages der Gutschrift auf dem Steuerkonto von dem Aufschlage nach Artikel 3, § 1 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen in der Fassung des Steuerzinsgesetzes vom 11. August 1923 befreit werden.

c) Gutschrift auf ein wertbeständiges Konto nach näherer Bestimmung der Reichsregierung.

Die in Absatz 1b vorgesehenen Vergünstigungen kommen jedem zugute, der über seine Ablieferungspflicht hinaus oder, ohne ablieferungspflichtig zu sein, ausländische Zahlungsmittel der in § 3 Nr. 1 bezeichneten Art bis zum 5. September 1923 abliefert.

§ 8. Wer weniger als zwei oder eine Mark Gold für je zehntausend Mark des ersten Teilbetrages der Brotversorgungsabgabe abliefert, ohne gemäß § 1 Absatz 3 von der Ablieferungspflicht befreit zu sein, hat bis zum 15. September 1923 eine Erklärung darüber abzugeben, welche ausländischen Vermögensgegenstände sich vom 10. bis 20. August in seinem Vermögen befunden haben, sowie darüber, was er an ausländischen Vermögensgegenständen nach dem 31. Juli 1923 veräußert hat.

Die von der Reichsregierung bestimmte Stelle kann die Erklärungspflichtigen zur Ergänzung ihrer Erklärung vorladen und von ihnen jede für erforderlich erachtete Auskunft verlangen; sie kann ferner eine Prüfung der Bücher und Betriebe vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung, ihrer Ergänzung und der Auskunft ist an Eides Statt zu versichern.

§ 9. Wer die nach § 8 Absatz 1, 2 vorgeschriebene Erklärung nicht in der gesetzlichen Frist abgibt oder auf die in § 8 Absatz 3 vorgesehene Vorladung nicht erscheint oder die von ihm auf Grund des § 8 Absatz 3 verlangte Auskunft verweigert, kann zur Erfüllung seiner Pflichten durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Die Ordnungsstrafe kann bis zur Höhe des Gegenwertes von zwei Mark Gold für je zehntausend Mark der ersten Teilbeträge der Brotversorgungsabgabe verhängt werden.

§ 10. Mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich 1) die nach § 8 Absatz 1, 2 vorgeschriebene Erklärung verweigert oder nicht in der gesetzten Frist abgibt; 2) auf wiederholte Vorladung (§ 8 Absatz 3) nicht erscheint; 3) eine auf Grund des § 8 Absatz 3 von ihm verlangte Auskunft verweigert; 4) die Prüfung von Büchern in den Betrieben nicht gestattet oder behindert; 5) den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt. — In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren und das Höchstmaß der Geldstrafen unbeschränkt.

§ 11. Wer in den in § 8 vorgeschriebenen Erklärungen oder Auskünften wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. — Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt. Für die Verbrechen des Absatzes 1 sind die Strafkammern als erkennende Gerichte zuständig. Ist die in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis und auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 12. In den Fällen der Paragraphen 10, 11 kann neben der Strafe auf Einziehung der verschwiegenen Vermögensgegenstände erkannt werden. Soweit sie nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln sind, tritt ihr Erlös oder ihr Wert an ihre Stelle. Zur Sicherung der Geldstrafe und der Einziehung kann das Vermögen des Angeschuldigten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

§ 13. Sind Vermögensgegenstände, die gemäß dieser Verordnung abgeliefert worden sind, unter Verletzung von Vorschriften über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln oder Wertpapieren erworben oder einer gesetzlichen Anordnung zuwider früher nicht angemeldet oder abgeliefert worden, so findet wegen dieser Zuwiderhandlungen eine Strafverfolgung nicht statt.

Gegen die Absperrung der Lebensmittel

Die sächsische Regierung läßt durch die Nachrichtenstelle der Staatskanzlei folgenden Aufruf an die sächsische Bevölkerung verbreiten: „Die Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung in gegenwärtiger Zeit hat in den landwirtschaftlichen Erzeugungsgebieten leider mehr und mehr zu der Bestrebung geführt, sich abzuschließen und vorerst die Bezirkseinwohner aus den landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Bezirkes zu versorgen. — So verständlich dies an sich erscheinen mag, so muß das doch zu einer katastrophalen Notlage der Hauptbedarfsgebiete ohne eigene landwirtschaftliche Erzeugung, insbesondere der Großstädte, führen. Zwar geschieht die Abschließung nicht sofort durch nackte Ausfuhrverbote der örtlichen Behörden, als vielmehr in der Form der freiwilligen Vereinbarung zwischen den Organisationen der Verbraucher und der Landwirte, wohl aber geschieht die Bekanntgabe der Abmachungen zuweilen in einer Form, die den freiwilligen Lieferungsvereinbarungen in bedenklicher Weise den Anschein und die Wirkung eines behördlichen Ausfuhrverbotes gibt. Wenn das Land Sachsen als überwiegendes Bedarfsgebiet beim Reich jederzeit im Interesse der Versorgung der sächsischen Bevölkerung durch nachdrücklichstes Vorgehen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verhindert hat, daß sich die Ueberschußländer, wie Bayern, Mecklenburg usw. auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung abzuschließen versuchten, so kann das erst recht nicht innerhalb des Landes selbst geduldet werden. Von dem Solidaritätsgefühl der sächsischen Bevölkerung muß erwartet werden, daß eine ausgleichende Zufuhr von Lebensmitteln aus den Erzeugungsgebieten nach den Bedarfsgebieten nicht unterbunden wird. Auch die Kontrollausschüsse müssen sich diese von der Arbeiterschaft stets verfochtenen Gedankengänge zu eigen machen. Unsere gefährdete Ernährungslage erträgt keinen Orts- oder Bezirkspartikularismus. Die übergeordneten Interessen der allgemeinen Verbraucherschaft verbieten jede bezirksweise Abschließung. Es wird deshalb von der Bevölkerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erwartet, daß sie im Interesse der Bevölkerung der Bedarfsbiete Absperrmethoden nicht aufkommen läßt, die von der Regierung keineswegs geduldet werden können.

Wichtige Ereignisse.

In Prag wurde der frühere bulgarische Gesandte Deskaloff von einem Bulgaren ermordet.

Die sächsische Regierung warnt in einem Aufrufe davor, Lebensmittel von der Zufuhr nach Bedarfsbezirken abzusperren.

Die Verhandlungen über die sogen. „Festmarklöhne" haben zu einer Einigung zwischen den Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber geführt.

Die Kohlenpreise erfuhren eine abermalige erhebliche Heraufsetzung.

Frankreichs „produktive" Operation?

Die französische Propaganda ist dauernd bemüht, sowohl im Innern wie auch nach außen hin den Eindruck zu erwecken, als ob sich die Ruhraktion schon längst „rentiere" und die von Poincaré wiederholt als „produktive Operation" bezeichnete Besetzung die gewünschten Ergebnisse erzielt. In geschickter Weise versteht man es mit phantastischen Berechnungen darzutun, daß die Kosten des Unternehmens heute schon so gut wie restlos durch die Einnahmen gedeckt werden und daß daher die Preisgabe eines so „haltbaren Pfandes", wie das Ruhrgebiet, nicht diskutabel sei. Wie es in Wahrheit um die Rentabilität des Ruhrunternehmens bestellt ist, dürfte auch halbwegs einsichtigen französischen Beobachtern klar sein.

Im Vorjahr erhielt Frankreich laut amtlicher Statistik deutsche Reparationskohle im Werte von 2 Milliarden Franks. Seit dem Einbruch gelang es den Franzosen bis zum Ablauf des ersten Halbjahres 1923 durch systematische Beschlagnahmungen aus den Haldenbeständen Kohlenmengen im Werte von 0.290 Milliarden Franks aus dem Ruhrgebiet nach Frankreich zu schaffen. Danach betrug der Ausfall innerhalb eines halben Jahres nicht weniger als 0.710 Milliarden Franks. Nachdem die Haldenvorräte nach und nach zur Neige gegangen sind, hat die Abfuhr von Kohle aus dem besetzten Bergbaugebiet an der Ruhr in letzter Zeit dauernd abgenommen. Die tägliche Leistung ging — hoch berechnet — auf 700 Wagen (gegen 750 im Juli und 800 im Juni) zurück, wobei noch bemerkt werden muß, daß die Eisenbahnwagen hinsichtlich ihres Ladegewichtes durchaus nicht voll zur Ausnützung kommen und die Franzosen, wie dies beispielsweise auf der Strecke Oberhausen—Duisburg häufig beobachtet wurde, ihren alten Trick wiederholen, dieselben Kohlenzüge mehrmals auf der gleichen Strecke fahren zu lassen, um eine größere Förderungsleistung vorzutäuschen.

Der tatsächliche Mangel an deutscher Kohle, zu deren Ersatz in der letzten Zeit bei einem Stande des englischen Pfundes zu 79,5 Frks. und des Dollars zu 17,5 Franks Kohlen aus England und Amerika in steigender Menge eingeführt werden mußten, wird deutlich ersichtlich, wenn wir erfahren, daß wegen Ausfalls der Reparationskohle von 60 französischen Hochöfen 50 zum Erlöschen gebracht werden mußten und allein in Lothringen von 68 Hochöfen vor kurzem nur noch 23 in Tätigkeit waren. Wie aus einem „Bulletin der Banque Alsace et Lorraine" hervorgeht, sind die Koksvorräte nahezu gänzlich aufgebraucht. Die Industrie Lothringens, die vor dem Ruhreinbruch die deutsche Reparationskohle von 75 Franks pro Tonne erhielt, erklärte sich bei einem Kohlenpreis von 180 Franks (am 1. Juni!) als nicht mehr konkurrenzfähig. Gleichermaßen ist ein Rückgang der Eisenproduktion Frankreichs um mehr als ein Fünftel, sowie der Eisenerzausfuhr von 948 000 Tonnen im Dezember 1922 auf 595 000 Tonnen im März dieses Jahres auf den Mangel an deutscher Kohle zurückzuführen. Wie weite Kreise der verhängnisvolle